

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne



Antragsteller*in

Anrede			
Firmenname			
Name, Vorname			
Straße		Hs.Nr.	
PLZ		Ort	
Telefon		/	
E-Mail			
Ihr Zeichen			

Geschäftsstelle:
Technisches Rathaus
Langekampstr. 36
44652 Herne

Telefon: 02323 / 16-4638
E-Mail: gutachterausschuss
@herne.de

Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert

sowie weiterer Gutachten gem. § 45-57 GrundWertVONRW

LAGE des WERTERMITTLUNGSOBJEKTS _____

ICH BIN ANTRAGSBERECHTIGT ALS

Straße und Haus-Nr oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

- | | | |
|--|--|--|
| ☐ Eigentümer/in | ☐ Erbbauberechtigte/r | ☐ _____ |
| ☐ Miteigentümer/in (Namen und Adressen der anderen Miteigentümer/innen sind beigefügt bzw. werden nachgereicht) | | |
| ☐ Pflichtteilsberechtigte/r | ☐ Wohnungsberechtigte/r | ☐ Betreuer/in |
| ☐ Bevollmächtigte/r | ☐ Inhaber/in anderer Rechte am Grundstück | ☐ Behörde (bitte erläutern) |

- Die erforderliche Vollmacht (Betreuer/in, Bevollmächtigte/r) liegt bei bzw. wird nachgereicht.
- Die Einsichtnahme in das Grundbuch wird mit Antragstellung gestattet.
- Die Berechtigung zur Anforderung von Auskünften und öffentliche Register (ggf. kostenpflichtig, gem. Tarifstelle 5.1.2.1 b) VermWertKostT NRW) wird mit Antragstellung erteilt.

GEGENSTAND DER WERTERMITTLUNG

- | | | |
|--|---|--------------------------------|
| ☐ Grundstück | ☐ Grundstück und Gebäude | ☐ _____ |
| ☐ Wohnungs-/Teileigentum | ☐ Erbbaurecht | |
| ☐ Sonstiges (weitere Rechte, Mietwert, Entschädigung) (bitte erläutern) _____ | | |

ZWECK DES GUTACHTENS

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Erbregelung | ☐ Pflichtteilsansprüche | ☐ Zugewinnausgleich |
| ☐ Vermögensfeststellung | ☐ Veräußerungsabsichten | ☐ Finanzbehörde |
| ☐ Sonstiges (bitte angeben, soweit für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich) _____ | | |

WERTERMITTLUNGSSTICHTAG

- | |
|---|
| ☐ aktueller Wertermittlungsstichtag (Tag der Besichtigung) |
| ☐ zurückliegendes Datum: ____ . ____ . ____ |

Das Gutachten wird in ____ facher Ausfertigung benötigt.

Mit den Gebühren für die Erstattung des Gutachtens ist die Abgabe von bis zu 3 beglaubigten Mehrausfertigungen, sowie die Ausfertigung für den Eigentümer, soweit dieser nicht der Antragsteller ist, abgegolten.

Die Gebühren für die Erstattung des Gutachtens werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Die aktuelle Bearbeitungszeit ist in der Geschäftsstelle zu erfragen.

Datum: ____ . ____ . 202__

Unterschrift: _____

Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom

12. Dezember 2019

Für die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss wird eine Gebühr nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach § 11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§ 9 Gebührengesetz NRW). Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 5.1 VermWertKostT:

5.1 Erstattung von Gutachten gemäß GrundWertVO NRW:

Die Gebühren sind aus der Summe der Gebührenanteile nach Tarifstellen 5.1.1 und 5.1.2 abzurechnen.

5.1.1 Grundaufwand

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert (bei mehreren Wertermittlungsstichtagen der höchste Wert) des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwerts, zu bestimmen:

a)	Wert bis	1 Million €	0,2 % vom Wert	zzgl. 1.400 €
b)	Wert über	1 bis 10 Million €	0,1 % vom Wert	zzgl. 2.400 €
c)	Wert über	10 Million €	0,03 % vom Wert	zzgl. 9.400 €

Es ist maximal ein Wert von 100 Millionen €, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen € anzusetzen

5.1.2 Mehr- oder Minderaufwand

5.1.2.1 Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße bzw. Recherchen,
 - b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
 - c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
 - d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
 - e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften
- zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln. Die dementsprechende Zeitgebühr (23 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4.000 Euro betragen.

5.1.2.2 Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr (23 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) zu bemessen. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

5.1.4 Mehrausfertigungen

Einschließlich einer amtlichen Beglaubigung:

a)	eine Mehrausfertigung für den Eigentümer des zu begutachtenden Objekts	keine Gebühr
b)	bis zu drei beantragte Mehrausfertigungen	keine Gebühr
c)	jede weitere beantragte Mehrausfertigung	30 €

Der Gebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für besondere Bewertungsfälle sind der Kostenordnung, die im Internet unter www.recht.nrw.de oder in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden kann, zu entnehmen.

Nach § 13 Gebührengesetz NRW haften Sie als – Mittragsteller*in Ihrer - Erben - Miteigentümer - gemeinschaft - für die o. g. Gebühr als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass die volle Gebühr von jedem einzelnen von Ihnen gefordert und beigetrieben werden kann. Die Zahlung durch einen von Ihnen wirkt auch auf die übrigen Gesamtschuldner. Der interne Ausgleich hinsichtlich der auf die einzelnen Beteiligten entfallenen Anteile bleibt Ihnen selbst überlassen.

Nach § 193 (4) Baugesetzbuch ist dem Eigentümer eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden.

Für den Fall der Rücknahme eines Antrages, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, ermäßigt sich diese Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden (§ 15 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.8.1999).

Für den Fall der abgebrochenen Amtshandlung ist der nach § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Rahmen nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung zu bemessen.

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Angaben zum Verantwortlichen	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Herne Vorsitzender: Herr Benno Schmeing Geschäftsstelle: Tel.: 02323 / 16-4638 E-Mail: gutachterausschuss@herne.de
Angaben zum Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragte: Frau Tatjana Bloch Tel.: 02323 / 16-2383 E-Mail: datenschutz@herne.de
Angaben zur Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de
Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW,
Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Gutachterausschuss in der Stadt Herne, Bezirksregierung Arnsberg Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW
Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation	erfolgt nicht
Dauer der Datenspeicherung	für die Dauer der Bearbeitung
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.